

Satzung des [Vereinsname] e. V.

Mustersatzung für einen eingetragenen, gemeinnützigen Verein nach BGB und Abgabenordnung

Hinweis: Pflichtbestandteile nach § 57 und § 58 BGB sind enthalten, ebenso die Gemeinnützigkeitsklauseln nach der Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO). Wer keine Gemeinnützigkeit anstrebt, streicht § 3, § 11 Absatz 1 bis 2 und § 12. Vor der Gründungsversammlung den Entwurf dem Finanzamt und dem Registergericht zur Vorprüfung geben; das ist kostenlos und spart eine Nachbesserung.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „[Vereinsname]“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in [Sitz des Vereins].

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Hinweis: Der Name muss sich von den am selben Ort eingetragenen Vereinen deutlich unterscheiden (§ 57 Absatz 2 BGB). Bis zur Eintragung heißt der Verein „[Name] i. Gr.“.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist [Vereinszweck, z. B. die Förderung des Sports].

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch [Maßnahmen zur Zweckverwirklichung, z. B. Trainingsangebote und Kurse].

Hinweis: Bei Gemeinnützigkeit den Zweck wörtlich an einen Katalogzweck des § 52 Absatz 2 AO anlehnen und die Maßnahmen konkret benennen. Das Finanzamt prüft, ob der Zweck mit diesen Mitteln tatsächlich verwirklicht wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Hinweis: Diese Absätze folgen nahezu wörtlich der Mustersatzung in Anlage 1 zu § 60 AO. Abweichungen im Wortlaut gefährden die Anerkennung; hier nichts umformulieren.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- (3) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von [Austrittsfrist, z. B. vier Wochen] zum Ende des Geschäftsjahres.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung anrufen; diese entscheidet endgültig.

Hinweis: § 58 Nr. 1 BGB verlangt Regeln zu Eintritt und Austritt. Ein Ausschluss ohne rechtliches Gehör ist angreifbar; das Anhörungsrecht gehört deshalb in die Satzung.

§ 6 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag.
- (2) Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden durch eine Beitragsordnung geregelt, die die Mitgliederversammlung beschließt.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

Hinweis: Beitragshöhen gehören in die Beitragsordnung, nicht in die Satzung. Sonst braucht jede Anpassung eine Satzungsänderung mit Dreiviertelmehrheit und Eintragung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus [Zusammensetzung des Vorstands, z. B. Vorsitz, Stellvertretung und Kassenwart/in].
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von [Amtszeit, z. B. zwei Jahre] gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. [Optional: Die Mitgliederversammlung kann eine pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.]

Hinweis: Die Vertretungsregelung wird ins Vereinsregister eingetragen; Einzel- oder Gesamtvertretung klar festlegen. Die Klausel „bleibt bis zur Neuwahl im Amt“ verhindert einen vorstandslosen Verein. Ohne die optionale Klausel in Absatz 5 darf ein gemeinnütziger Verein dem Vorstand keine Vergütung zahlen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail an die zuletzt mitgeteilte Adresse unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens [Einladungsfrist, z. B. zwei Wochen].

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(6) Der Vorstand kann bei der Einberufung vorsehen, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Rechte ausüben können (§ 32 Absatz 2 BGB).

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben ist.

Hinweis: § 58 Nr. 4 BGB verlangt Regeln zu Einberufung, Form und Beurkundung der Beschlüsse. Das Minderheitenrecht nach § 37 BGB liegt bei einem Zehntel der Mitglieder und kann in der Satzung nur abgesenkt, nicht verschärft werden.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von [Mehrheit für Zweckänderung, z. B. drei Viertel aller Mitglieder].

(3) Änderungen, die das Registergericht oder das Finanzamt zur Eintragung oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangen, kann der Vorstand beschließen. Sie sind den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Hinweis: Nach § 33 BGB braucht die Zweckänderung die Zustimmung aller Mitglieder, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Absatz 2 senkt diese Hürde zulässig ab; Absatz 3 erspart eine zweite Versammlung, wenn das Gericht nur redaktionelle Änderungen verlangt.

§ 11 Auflösung und Vermögensbindung

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an [Anfallberechtigte Körperschaft], die es unmittelbar und ausschließlich für [Verwendungszweck des Vermögens, z. B. gemeinnützige Zwecke] zu verwenden hat.

(2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

(3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Liquidatoren sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Hinweis: Die Vermögensbindung folgt § 55 Absatz 1 Nr. 4 und § 61 AO und der Mustersatzung in Anlage 1 zu § 60 AO. Der Anfallempfänger muss selbst steuerbegünstigt sein und so genau bezeichnet werden, dass das Finanzamt die Verwendung prüfen kann.

§ 12 Zeitnahe Mittelverwendung

Der Verein verwendet seine Mittel zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke. Rücklagen werden nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gebildet.

Hinweis: Zeitnah heißt spätestens in den zwei Kalenderjahren nach dem Zufluss (§ 55 Absatz 1 Nr. 5 AO). Die Pflicht gilt nicht für Vereine mit jährlichen Einnahmen bis 45.000 Euro; Rücklagen richten sich nach § 62 AO.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am [Datum der Gründungsversammlung] in [Ort der Gründungsversammlung] beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hinweis: Für die Eintragung braucht der Verein mindestens sieben Mitglieder (§ 56 BGB). Die Gründungsmitglieder unterschreiben die Satzung; die Anmeldung zum Vereinsregister erfolgt durch den Vorstand mit notariell beglaubigten Unterschriften.

Gründungsmitglieder (Name, Anschrift, Unterschrift):

1. [Gründungsmitglied 1]

2. [Gründungsmitglied 2]
3. [Gründungsmitglied 3]
4. [Gründungsmitglied 4]
5. [Gründungsmitglied 5]
6. [Gründungsmitglied 6]
7. [Gründungsmitglied 7]

Lizenz und Hinweis

Diese Vorlage stammt von vereineinfach.de und steht unter der Lizenz CC BY 4.0: Sie darf frei genutzt, verändert und weitergegeben werden, auch von Vereinen und Verbänden; Bedingung ist die Namensnennung „Vorlage: vereineinfach.de“ mit Link auf <https://www.vereineinfach.de/vorlagen>.

Die Vorlage ist ein Muster und ersetzt keine Rechtsberatung. Maßgeblich sind Gesetz, Rechtsprechung, die Vorgaben des zuständigen Verbands und die eigene Satzung. Prüfen Sie jede Klausel für Ihren Fall; im Zweifel hilft der Landesverband oder eine Fachanwältin/ein Fachanwalt für Vereinsrecht. Stand: September 2026.